

ZH_OBERGERICHT SB250296 vom 3. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250296

FR: ZH_OBERGERICHT SB250296 du 3 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250296 del 3 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 8. Juli 2024 sprach die Kammer den Beschuldigten (in Abwesenheit seiner Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz vom 25. Januar 2023) der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe. In Abweisung der Anschlussberufung der Anklagebehörde wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der sexuellen Nötigung freigesprochen. Die Kammer verwies den Beschuldigten für 5 Jahre des Landes (Urteilsdispositiv-Ziff. 5) und ordnete die Erstellung eines DNA-Profiles (Urteilsdispositiv-Ziff. 7) an (Urk. 87 S. 3-

E. 5

und S. 21). 2. Die letztgenannten beiden Anordnungen der Kammer hat der Beschuldigte mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten (Urk. 97 S. 2 ff.). Die Anordnungen in den Urteilsdispositiv-Ziffern 1, 2, 3 und 4 wurden ebenso wenig angefochten wie der Vorabbeschluss der Kammer und sind demnach in Rechtskraft erwachsen, was mit Beschluss festzustellen ist. Die Regelung der Kammer zu den Kosten des ersten Berufungsverfahrens in den Urteilsdispositiv-Ziffern 8-10 wurde im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren durch den Beschwerdeführer nicht angefochten und entsprechend durch das Bundesgericht weder gerügt noch aufgehoben (Urk. 97). Diese Kostenregelung erfolgte ohne Konnex zum Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerde- und des vorliegenden zweiten Berufungsverfahrens (vgl. Urk. 87 S. 18 f.). Somit ist auch die Rechtskraft dieser Regelungen mit Beschluss festzustellen. Über die Kostenfolgen des vorliegenden zweiten Berufungsverfahrens ist nachstehend – separat – zu entscheiden. 3. Die Anordnung in Urteilsdispositiv-Ziffer 7 (Erstellung eines DNA-Profiles) hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 20. Mai 2025 reformatorisch aufgehoben. "Im Übrigen" (gemeint: Im übrigen Gegenstand der bundesgerichtlichen Beschwerde; somit die Anordnung einer Landesverweisung) wurde die Sache an die Kammer zurückgewiesen (Urk. 97 S. 9). Dass – auch – über die Anordnung in

- 8 - Urteilsdispositiv-Ziffer 6 (Ausschreibung der Landesverweisung im SIS) neu zu entscheiden ist, ergibt sich aus deren Konnexität zur aufgehobenen Anordnung in Urteilsdispositiv-Ziffer 5 (Anordnung einer Landesverweisung). 4. Da der Beschuldigte auf einer Weiterführung des mündlichen Berufungsverfahrens bestand (Urk. 99), fand am 3. Dezember 2025 eine zweite Berufungsverhandlung statt (Prot. III S. 3 ff.). II. Landesverweisung 1. Im in diesem Punkt aufgehobenen Urteil der Kammer vom 8. Juli 2024 wurde erwogen, was folgt (Urk. 87 S. 15 f.): "3.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die gesetzlich minimale Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen (Urk. 46 S. 47; Art. 66a Abs. 1 lit h StGB). Eine Minderheit der Vorinstanz hat zu dieser Frage einen begründeten Minderheitsantrag zu den Akten gegeben (Urk. 54). Die Anklagebehörde beantragt ... die Aussprechung einer Landesverweisung für die Dauer von

E. 7

Ausgangsgemäss ist wie bereits im aufgehobenen Entscheid von der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS abzusehen.

- 14 - III. Kosten Dass ein zweites Berufungsverfahren zur Frage der Landesverweisung durchzuführen ist, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Somit kann die Gerichtsgebühr für dieses Verfahren ausser Ansatz fallen und die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das zweite Berufungsverfahren ist auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die amtliche Verteidigung macht für das zweite Berufungsverfahren einen Aufwand von total Fr. 5'950.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 102). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistände richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom

E. 8

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers wird abgewiesen.

E. 9

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten pauschal mit Fr. 16'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 10

Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers pauschal mit Fr. 11'600.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 11

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'800.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 11'600.00 unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers Fr. 16'000.00 amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 12.-13. (...)

E. 14

(Mitteilungen) 15.(Rechtsmittel)" 3. [Mitteilung]

- 16 - 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2024 (SB230331-O) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 130.–. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5.-7. (...) 8. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 12 und 13) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr (erstes Berufungsverfahren) wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.– amtliche Verteidigung (Fr. 2'160.– bereits entschädigt) 10. Die Kosten des (ersten) Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten über die Hälfte bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4

StPO vorbehalten. 11. (Mitteilung) 12. (Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 17 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 2. Von der Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthalts- verweigerung) im Schengener Informationssystem wird abgesehen. 3. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die Kosten betragen: Fr. 2'000.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MwSt.) 4. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

- 18 - 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. Dezember 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.